Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Bamberg nach Kanzleisitzverlegung (§§ 27 Abs. 3, 46 c Abs. 4 BRAO)

An den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Bamberg Friedrichstraße 7 96047 Bamberg

Nr.
men
Ort

Fragebogen zum Aufnahmeantrag nach §§ 27 Abs. 3, 46 c Abs. 4 BRAO

Frage	Erläuterung	Antwort
Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Bamberg neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben oder übernehmen?	Siehe hierzu das gesonderte Merkblatt "Ausübung einer sonsti-	O nein O ja

Die vorstehende Frage habe ich in Kenntnis des § 32 BRAO i.V.m. Art. 26 BayVwVfG vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der Rechtsanwaltskammer Bamberg gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlich werden, § 31 BRAO, Art. 15 ff. BayDSG.

Die Verwaltungsgebühr von 150,00 € bzw. 200,00 €, wenn gleichzeitig die Aufnahme als Syndikusrechtsanwalt beantragt wird, habe ich durch Überweisung auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Bamberg bei der HypoVereinsbank Bamberg, IBAN: DE56 77020070 00037097 28, BIC/SWIFT: HYVEDEMM411 (Konto-Nr. 3 709 728, BLZ 770 200 70), entrichtet.

Ort und Datum	Unterschrift

Hinweise:

Möchte der Rechtsanwalt seine Kanzlei in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer verlegen, hat er die Aufnahme in diese Kammer zu beantragen. Die Rechtsanwaltskammer nimmt den Rechtsanwalt auf, sobald er die Verlegung der Kanzlei in ihren Bezirk nachgewiesen hat. Mit der Aufnahme erlischt die Mitgliedschaft in der bisherigen Rechtsanwaltskammer. Der Antrag auf Aufnahme bedarf zu seiner Gültigkeit der eigenhändigen Unterschrift gemäß § 126 BGB.

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist (126a BGB).